

Schuld Klaus  
KTZV Busenbach  
Albert-Schweitzer Str.5  
766337 Waldbronn-Busenbach

Karlsruhe, November 2016

Sehr geehrte Geflügelhalter/innen,

seit dem 18. November 2016 gilt für ganz Baden-Württemberg die Stallpflicht für Geflügel. Diese endet nach derzeitigem Sachstand am 31.01.2017.

Im Anhang haben wir für Sie einige Informationen zusammengestellt:

- Die seit dem 18.11.2016 geltende **Verordnung über Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen**

Das sind alle Betriebe bis einschließlich 1000 Tiere.

Anmerkung zu § 2:

Alle Tierhalter müssen eine Liste führen, in der **täglich die Anzahl der verendeten Tiere** notiert werden müssen

Alle Tierhalter, die mehr als 10 Tiere halten müssen zusätzlich die tägliche **Gesamtzahl gelegter Eier** notieren

- Hygieneregeln für kleine Geflügelhaltungen aufgrund des Geflügelpestgeschehens (H5N8) in Baden-Württemberg

Weitere Informationen zur Vogelgrippe finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg:

[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Geflügelgesundheitsdienst Karlsruhe

# Hygieneregeln für kleine Geflügelhaltungen aufgrund des Geflügelpestgeschehen (H5N8) in Baden-Württemberg

## Was kann / muss ich tun, um den Eintrag der Vogelgrippe / Geflügelpest in meinen Geflügelbestand zu verhindern?

### Was versteht man unter Biosicherheitsmaßnahmen?

Hierunter versteht man alle Maßnahmen, die dabei helfen, dass keine Krankheitserreger **in** oder **aus** einem Bestand gelangen. Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen beschrieben. Diese sollten Sie unbedingt einhalten, gerne auch noch, wenn die Vogelgrippe überstanden ist!

### Zugang von fremden Personen beschränken!

Fremde Personen sollten in Ihren Vogel-/Geflügelbestand nur gehen, wenn dies zwingend notwendig ist, wie beispielsweise Tierärzte. Alle Personen die Zugang haben, sollten mindestens 2 Tage zuvor nicht in einem anderen Geflügelbestand gewesen sein.

- Beachte: Ihr Geflügel ist wertvoll! Daher sollte Ihr Stall nur mit Ihrer Erlaubnis betreten werden und nur mit betriebseigener Kleidung (Schuhe und Kleidung zum Überziehen)!

### Kontakt mit Wildvögeln (Spatzen u.a.) und Wildvogelkot verhindern!

Je nach Haltungsform haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

- Komplette Aufstallung: in einem abgeschlossenen Stall; Wildvögel können nicht hinein gelangen!
- Voliere: auf dem Dach eine wasserdichte Folie dauerhaft sehr gut befestigen (Wind, Regen, Schnee); an den Seiten engmaschigen (z.B. Hasengitter) Draht oder Netze anbringen, so dass auch kleine Wildvögel, wie beispielweise Spatzen, nicht durch kommen.
- Teilaufstallung: Tränke- und Futterplätze müssen unbedingt unzugänglich für sämtliche Wildvögel sein, d.h. im Stallinneren angebracht werden.

Auslauf/Außengehege: müssen so gut wie irgend möglich vor einem Wildvogelzugang geschützt werden. Außenbereiche können ggf. mit Branntkalk desinfiziert werden (Achtung: Brandgefahr! Informieren Sie sich hierzu bei Fachhandel oder Ihrem zuständigen Veterinäramt; alternativ kann auch 40%ige Kalkmilch eingesetzt werden.)

Tränkwasser: verwenden Sie nur frisches Wasser und auf keinen Fall Oberflächenwasser, da hier Wildvögel Zugang haben und Virus eingetragen werden kann. Zudem soll der Zugang Ihres Geflügels zu Oberflächenwasser verhindert werden.

Futtermittel und Einstreumaterial: müssen unbedingt vor Wildvogel- und Schädnerkontakt geschützt aufbewahrt werden! Verwahren Sie Futtermittel/Einstreumaterial z.B. in einer Tonne mit Schraubdeckel (Fachhandel) oder in dicht (ab)schließenden Kisten.

### In den Stall? Nur mit sauberen Händen und betriebseigener Kleidung und Schuhen oder in Einwegkleidung/ Schuhüberziehern!

Hände waschen! Vor und nach jedem Stallgang! Waschen Sie sich unbedingt die Hände mit Seife und trocknen Sie ihre Hände gut ab, dann verwenden Sie ein Händedesinfektionsmittel (viruzide Wirkung; z.B. in Drogerie/Apotheke erhältlich)

Betriebseigene Kleidung / Schutzkleidung: Kleidungswechsel und Anziehen von Schuhen (am besten Gummistiefel, da leicht zu reinigen und zu desinfizieren) erfolgt im unmittelbaren Zugangsbereich zur Haltungseinheit/zum Stall und nach Verlassen der Haltungseinheit/des Stalls!

- Einwegkleidung: (Overall + Stiefelüberzieher) direkt nach einmaligem Gebrauch im Betrieb entsorgen – Mülltüte im Umziehbereich, Restmüll!
- mehrfachverwendbare Schutzkleidung: (Overall, Kittel+Hose / Gummistiefel) muss unbedingt unmittelbar am Zugang zur Haltungseinheit/ zum Stall verbleiben (Nagel/Haken in die Wand schlagen) und ist regelmäßig (spätestens alle 2-3 Tage) durch Waschen (Kochwäsche) zu reinigen und zu desinfizieren. Wahlweise können Sie zusätzlich zum Kochwaschgang ein hygienisierendes Waschmittel einsetzen (Drogerie). Bitte nicht mit den Stiefeln für den Stall in der Umgebung des Stalls umhergehen! Es gibt Hinweise aus der Vergangenheit, dass dadurch die Viren in den tierbestand eingeschleppt wurden!  
Gummistiefel / Stallschuhe müssen arbeitstäglich gründlich gereinigt (mit Seife und Bürste, sauberes Profil!) und anschließend desinfiziert werden (siehe hierzu: *Reinigung und Desinfektion*).

### **Erst die Reinigung und dann die Desinfektion!**

Reinigung: mit Seife + im Winter am besten mit warmem Wasser + Bürste – so lange, bis klares Wasser abfließt. Bei den Stallschuhen/ Gummistiefeln unbedingt an die Sohle denken – das Profil soll nach der Reinigung frei von Dreck/Stroh/Steinen sein!

Desinfektion: kommt nach der Reinigung, im besten Fall sind die Hände / Gegenstände trocken, bevor sie desinfiziert werden.

Verwenden Sie normale Handseife für die Handreinigung, Neutralreiniger oder ein Spezialprodukt aus dem Fachhandel für Schuhe, Gummistiefel, Geräte, Fahrzeuge etc.

### **Desinfektionswannen / Desinfektionsmatten vor dem Stalleingang bereitstellen!**

Um das Risiko des Eintrags der Vogelgrippe von außen (über Schuhwerk) in Ihre Geflügelhaltung zu verringern, stellen Sie einfach vor jeden Stallzu/-eingang eine Mörtelwanne oder z.B. ein Katzenklo (schuhgrößenabhängig) bzw. eine Plastikschuhablage, gefüllt mit einer Desinfektionsmittellösung auf (Desinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers mit Wasser mischen). Es gibt auch Desinfektionsmatten, die mit einer geeigneten, wirksamen Desinfektionsmittellösung durchtränkt werden. Waten Sie vor Betreten des Stallbereichs (mit Straßenschuhen, noch ohne die Schutzkleidung) und zum Verlassen des Stallbereiches (wieder ohne Schutzkleidung, mit Straßenschuhen) durch diese Wanne/ Matte.

Welches Desinfektionsmittel ist geeignet und wirksam? In der DVG-Desinfektionsmittelliste für Handelspräparate stehen unter der Sparte "behüllte Viren (Influenza A-Viren), Spalte 7b" geeignete Geräte-/ Flächendesinfektionsmittel.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Behörde keine Handelspräparate empfehlen können!*

Bei den Raiffeisenmärkten oder Landhandel können Desinfektionsmittel erworben werden, und Sie erhalten auch eine Beratung. Folgende Angaben sollten Sie machen: Influenza-Virus, behülltes Virus und die Wirksamkeit bei (sehr) niedrigen Temperaturen erfragen.

Bei der Wahl des Desinfektionsmittels ist zu beachten, dass manche Mittel bei Temperaturen unter 10°C nicht oder nur in erhöhter Konzentration wirksam sind, da unterhalb von 10°C Ihre Wirksamkeit nachlässt. Grundsätzlich sind die produktspezifischen Anwendungs- und Entsorgungshinweise zu beachten.

Für die Händedesinfektion sollte ein Präparat verwendet werden, welches auch gegen Viren wirksam ist. Dies erkennt man an der Hinweis-Kennzeichnung „viruzid“ oder „wirksam gegen behüllte Viren. Händedesinfektionsmittel können z. B. in Apotheken, Drogerien oder Raiffeisenmärkten erworben werden.

### **Schadnagerbekämpfung!**

Über Schadnager können Tierkrankheitserreger eingetragen und / oder verbreitet werden. Lassen Sie sich im Fachhandel beraten; dort erhalten Sie auch die für Ihren Bestand geeigneten Mittel.

### **Kein Zukauf von Geflügel / Vögeln über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder fliegende Händler!**

Derzeit empfehlen wir dringend, auf Zukäufe zu verzichten oder zumindest auf das absolute Minimum zu beschränken. Das grassierende Vogelgrippevirus gehört zu einer hochansteckenden, sehr stark krankmachenden Variante. Überall dort, wo viele Vögel/ Geflügel zusammen kommen, können auch Tierkrankheiten leichter übertragen bzw. in weitere Tierbestände verschleppt werden.

### **Hunde und Katzen von Stall / Voliere fernhalten!**

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist das Virus nicht gefährlich für den Menschen oder Hunde und Katzen. Hunde und Katzen können sich ebenfalls nicht anstecken, aber den Erreger in die Geflügelbestände eintragen und auch weitertragen. Ein Kontakt von Hunden und Katzen mit gehaltenen Vögeln / Geflügel sollte daher vermieden werden. Dies gilt ganz besonders für Hunde, die zum Jagen auf Wild eingesetzt werden und Katzen, die sich im Freien aufhalten und Singvögel fangen können. Sollten Sie gleichzeitig z.B. auch Schweine halten, müssen Sie unbedingt auf die Hygienemaßnahmen (Biosicherheitsmaßnahmen) achten, die für Schweine gelten, und diese einhalten. Denn Schweine gelten als grundsätzlich empfänglich für Vogelgrippeviren.

### **Früherkennung ist wichtig!**

Treten in Ihrem Geflügelbestand innerhalb von 24 Stunden Verluste (Todesfälle) auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so haben Sie unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen (stark krankmachenden) oder niedrigpathogenen (weniger stark krankmachenden) aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(aus: Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest, 29.06.2016, § 4)

**Verordnung**  
**über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen**

Vom 18. November 2016

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3, 5 Buchstabe a, b, d und e, Nummer 6, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 25 und des § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und 4, des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Ergänzung der Geflügelpest-Verordnung

Für Bestände, in denen bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, wird die Geflügelpest-Verordnung mit nachstehenden Maßgaben ergänzt.

§ 2

Zu § 2 der Geflügelpest-Verordnung

Der Tierhalter eines Bestandes

1. bis einschließlich 100 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung und
  2. mit 10 bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung
- zu führen.

§ 3

Zu § 6 der Geflügelpest-Verordnung

Der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

#### § 4

##### Weitere Schutzmaßnahmen

Die zuständige Behörde kann weitere Schutzmaßnahmen nach § 6 Nummer 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung im Sinne des § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

#### § 5

##### Härtefallregelung

Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den §§ 2 und 3 genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 ein Register nicht führt,
2. § 3 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Ein- oder Ausgang oder ein sonstiger Standort gesichert ist,
3. § 3 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass ein Stall oder ein sonstiger Standort nur mit der dort genannten Kleidung betreten wird oder dass eine dort genannte Person diese Kleidung ablegt,
4. § 3 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass Schutzkleidung gereinigt oder desinfiziert wird oder Einwegkleidung beseitigt wird,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwiderhandelt oder
6. einer mit einer Genehmigung nach § 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 21. November 2016 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 20. Mai 2017 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 18. November 2016

Der Bundesminister für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Christian Schmidt